

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der VzF Kita Friedrichsdorf**

§ 3 Zahlung der Gebühren

§ 1 Allgemeines

In die VzF Kita Friedrichsdorf werden Kinder, die mit ihren/m Erziehungsberechtigten im Bereich der Stadt Friedrichsdorf ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Friedrichsdorf haben. Dies trifft in erster Linie auf Kinder zu, die ihren ständigen Wohnsitz in Bad Homburg haben und in Absprache mit der Stadt Friedrichsdorf dort aufgenommen werden dürfen. Die Entscheidung trifft der Träger in Absprache der Kindertagesstättenleitung.

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden für die Kleinkindbetreuung (vollendeter 12. Lebensmonat bis vollendetem 3. Lebensjahr) und Kindergarten (vollendetes 3. Lebensjahr bis Einschulung) eine gestaffelte Gebühr pro Monat (gerundet) erhoben:

		Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Tarif	Betreuungsgeb.	Essengeld	Gesamt
Kindergarten	ohne Essen	7:30	12:00	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergarten	1 Tag / Woche	7:30	14:00	1.1	4,20 €	16,00 €	20,20 €
Kindergarten	2 Tag / Woche	7:30	14:00	1.2	8,40 €	32,00 €	40,40 €
Kindergarten	3 Tag / Woche	7:30	14:00	1.3	12,60 €	48,00 €	60,60 €
Kindergarten	4 Tag / Woche	7:30	14:00	1.4	16,80 €	64,00 €	80,80 €
Kindergarten	5 Tag / Woche	7:30	14:00	1.5	21,00 €	80,00 €	101,00 €
Kindergarten	1 Tag / Woche	7:30	16:30	2.1	25,20 €	16,00 €	41,20 €
Kindergarten	2 Tag / Woche	7:30	16:30	2.2	50,40 €	32,00 €	82,40 €
Kindergarten	3 Tag / Woche	7:30	16:30	2.3	75,60 €	48,00 €	123,60 €
Kindergarten	4 Tag / Woche	7:30	16:30	2.4	100,80 €	64,00 €	164,80 €
Kindergarten	5 Tag / Woche	7:30	16:30	2.5	126,00 €	80,00 €	206,00 €
Krippe		7:30	16:30	3	374,30 €	80,00 €	454,30 €
Eingewöhnung	1. Monat	7:30	16:30	3	165,15 €	40,00 €	205,15 €
Hort	Schulkinder	7:30	17:00	4	275,40 €	80,00 €	355,40 €

Für Kinder, die in Bad Homburg ansässig sind, gilt ein gesondertes Verfahren,

Für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte/Grundschulbetreuungsangebot in Friedrichsdorf besucht, reduziert sich das Betreuungsentgelt um 50% und für das 3. Kind um 100 %. Die prozentuale Ermäßigung gilt jeweils für den niedrigeren Tarif der besuchten Einrichtung. Eine rückwirkende Erstattung ist nur zum 1. Januar des Jahres der Antragsstellung möglich. Für die Inanspruchnahme der Geschwisterregelung ist zum Vertragsbeginn eine aktuelle Bescheinigung über die Betreuung des älteren Kindes/der älteren Kinder an die Geschäftsstelle des VzF Taunus zu geben.

Eine Kündigung/Änderung der gebuchten Tarife ist möglich zum 30.09., 31.12. und 31.03. eines Kalenderjahres. Platzänderungen können nur in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Das Platzänderungsformular wird den Eltern von der Gruppenleitung ausgehändigt und muss nachfolgend ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben werden. Sie ist erst gültig, wenn die Kita-Leitung die Platzänderung schriftlich bestätigt.

1. Die Gebührenpflicht beginnt am 1. im Monat der Aufnahme. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
2. Die Beitragsgebühr und das Essensgeld bilden die Betreuungspauschale und sind immer am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag nach Maßgabe der Zahlungsmittelteilung zu entrichten.
3. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Friedrichsdorf. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
4. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus e.V. endet.
5. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.
6. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben über die gebuchte Betreuungszeit hinaus in der Einrichtung, so entsteht neben dem gebuchten Tarif – im Wiederholungsfall – eine zusätzliche betreuungsgebühr von 10,00 € je angefangene halbe Stunde an diesem Tag.
7. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies – unbeschadet der Regelungen nach § 3 Abs. 8 ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht für den gebuchten Platz.
8. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 4 zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 4. Woche eine anteilige Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und Essensgeld schriftlich bei der Stadt Friedrichsdorf beantragt werden. Sie leistet Amtshilfe beim Ausfüllen. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag beim Landratsamt Bad Homburg gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Nutzungs- und Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren und/oder des Verpflegungsentgeltes für 2 oder mehr Monate im Rückstand sind, oder
- c) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht oder
- d) das Kind länger als 14 Tage unentschuldig gefehlt hat oder
- e) die Erwerbs-/Berufsfähigkeit eines Erziehungsberechtigten nachträglich wegfällt.

Bei Nichtzahlung der Gebühren für die 3-6-jährigen Kindergartenkinder mehr als 2 Monate entfällt der Anspruch auf den gebuchten Platz und wird trägerseitig auf den kostenfreien Halbtagsplatz reduziert.

Rückständige Benutzungsgebühren werden ggfs. durch ein Inkasso-Büro beigetrieben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Benutzungsgebühr und das Essensgeld als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Oberrusel, 15. Februar 2024


VzF
Geschäftsführer